

# BAG Sozialhilfe

der Interessengemeinschaften  
behinderter /  
chronisch kranker und nichtbehinderter  
Studierender

An  
Ausschuss für Wissenschaft und Forschung  
des Landes NRW  
Platz des Landtags 1  
z.H. Norbert Krause  
40221 Düsseldorf

Anschrift: Universität Dortmund  
Interessengemeinschaft behinderter und  
nichtbehinderter Studierender  
c/o BbS,  
44221 Dortmund

Tel.: Universität Dortmund 0231 / 755 - 0  
Eike Marrenbach, Bundesw. ibS-Netzwerk 4596  
Birgit Rothenberg, Beratungsdienst behinderter  
und chronisch kranker Studierender 2848  
Autonomes Behinderten Referat 4598  
Schreibtelefon im Beratungsdienst 5350  
Fax im Beratungsdienst 2848



Dortmund, 28. Oktober 2002

## Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des StKFG vom 03.09.2002 Landtagsdrucksache 13/3023

Im vorliegenden Gesetzesentwurf erkennen Sie an, dass eine Behinderung oder schwere Erkrankung studienverlängernde Faktoren sein können. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die besonderen Belange und Bedürfnisse von Studierenden mit einer Behinderung oder chronischer Erkrankung mit den vorliegenden Regelungen nicht ausreichend berücksichtigt werden. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass Artikel 3, §2 „Gebührenermäßigung, Gebührenerlass“, Satz 2 eine studienzeitverlängernde Auswirkung einer Behinderung oder schweren Erkrankung anerkennt. Wie die daraus entstehenden Nachteile ausgeglichen werden sollen, wird nicht näher ausgeführt. Die BAG Sozialhilfe wendet sich zwar entschieden gegen jede Form von Studiengebühren, doch gehen wir in dieser Stellungnahme nur von der besonderen Situation von behinderten und chronisch kranken Studierenden aus und es ist hier festzuhalten, dass es in diesem Punkt noch einen gewissen Klärungsbedarf gibt!

Die Organisation und Durchführung eines Studiums im Kontext einer Erkrankung oder Behinderung erfordert ohnehin eine Betätigung des behinderten und chronisch kranken Studierenden als Manager der eigenen Benachteiligung und der aus ihr erwachsenden Folgen für die selbst bestimmte Lebensführung. Das was im Gesetzesentwurf als „notwendiger Gestaltungsspielraum“ eingeräumt wird, reicht nicht aus, um ein selbst bestimmtes Leben zu gewährleisten. Da der Gesetzgeber die Möglichkeiten der Studienzeitverlängerung durch Behinderung oder Krankheit dem Grunde nach als Möglichkeit in Betracht zieht, wird an dieser Stelle auf eine Verdeutlichung mittels eigener Beispiele verzichtet!

Der Hinweis auf „Gebührenermäßigung“ oder „Gebührenerlass“ geht zwar grundsätzlich in die richtige Richtung, doch fehlt der notwendige Rahmen für die Fragen:

- Nach welchen Entscheidungskriterien wird dabei verfahren ?
- Gibt es ein Limit bei der Anerkennung solcher Ausfallzeiten?
- Sind „schwere Erkrankungen“ (auch) chronische Erkrankungen?

Unser Ziel ist es, mögliche zusätzliche Benachteiligungen für behinderte und chronisch/schwer kranke Studierende durch eine landesweit einheitliche Regelung abzuwehren. Der Gesetzentwurf sieht für die praktische Durchführung von Studiengebühren eine Verlagerung der Ermessensspielräume an die Hochschulen vor und stellt die damit einhergehende Verwaltungsvereinfachung in den Vordergrund der Überlegungen. Es ist aber keineswegs klar, welche Regelungen diese im einzelnen für den von uns vertretenen Personenkreis entwickeln werden und wie groß die Bandbreite der Unterschiede sein wird.

Regelungen von Ausnahmen im Zusammenhang mit Studiengebühren, die allein auf den Einzelfall abstellen, sind auf jeden Fall abzulehnen, da solche nur den durchsetzungsstarken Persönlichkeiten nützen, während die anderen sich von restriktiv gehandhabten Regelungen abschrecken lassen. Der Eingrenzung der Wahl des Studienortes und möglicherweise des Studienfaches durch faktisch geschaffene Sachzwänge in monetärer bzw. infrastruktureller Hinsicht stünde damit Tür und Tor offen. Dies ist keinesfalls zu tolerieren und entspricht zudem auch nicht dem Bild eines freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates, der erst in der jüngsten Geschichte der Rechtsentwicklung Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten mehr Rechte und Möglichkeiten der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingeräumt hat. Der große Ermessensspielraum der Hochschulen ist dem zu Folge abzulehnen, da wir nicht sicher sein können, ob der von uns vertretene Personenkreis derjenige ist, den die Hochschulen aufnehmen oder ablehnen wollen!

Wenn nun aber die Ausnahmeregelungen zu kurz greifen, stellt sich im Weiteren die Frage, wie sich Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung auf dem Arbeitsmarkt die Mittel zur Begleichung der Studiengebühren beschaffen. Auf dem Markt der „typischen“ Aushilfsstellen für Studierende (Gastronomie, Personenbeförderung, Lagerhaltung u. ä.) wird dies für die Mehrzahl der Betroffenen nur schwer bzw. gar nicht möglich sein, da die meisten dieser Stellen an physische Qualifikationen gebunden sein dürften. Welche Möglichkeiten der Finanzierung gibt es neben diesen klassischen Formen des Erwerbseinkommens? Wir sehen für unseren Personenkreis keine.

Auch die kurze Frist bis zur Einführung der Studiengebühren stellt Menschen mit einer Behinderung und chronisch kranke Menschen vor besondere Schwierigkeiten. Bis zum Beginn der Rückmeldungen für das Sommersemester 2003 im Februar desselben Jahres werden die Hochschulen voraussichtlich nicht in der Lage sein, ein Verfahren zu installieren, das die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen in angemessener Weise achtet und gleichzeitig für hinreichend geschultes Personal sorgt, das beim Umgang mit sensiblen persönlichen Daten die erforderliche Rücksicht walten lässt.

Daher sind in Abweichung von den bisherigen Vorstellungen und Regelungen im genannten Gesetzentwurf und der zugehörigen Verordnung folgende Eckpunkte für eine Befreiung der behinderten und chronisch kranken Studierenden von der Studiengebührenpflicht festzuhalten:

1. Behinderte und chronisch kranke Studierende sind generell und unabhängig von der konkreten Auswirkung ihrer Behinderung auf den Studiumsverlauf von der Verpflichtung zur Zahlung von Studiengebühren zu befreien.

Diese Punkt ist sicherlich als Maximalforderung zu verstehen, während die folgenden Punkte als Minimalforderung zu werten sind!

2. Die Befreiungsvorbehalte und Ausnahmetatbestände sind im Übrigen landeseinheitlich auszugestalten, ohne dass den Hochschulen relevante eigene Entscheidungsmöglichkeiten verbleiben.
3. Für die notwendige Nachweisregelung greifen wir in diesem Zusammenhang auf den Vorschlag des Beirates des Deutschen Studentenwerkes zurück, der grundsätzlich vorhandene ärztliche Atteste für ausreichend hält. Alternativ käme auch einer Stellungnahme der Beauftragten für die Belange behinderter Studierender der Hochschulen oder anderer besonders mit der Materie befasster Institutionen ein Nachweischarakter zu. Aus unserer Sicht wäre auch ein Schwerbehindertenausweis ein Nachweiskriterium. Weitere spezifische Untersuchungen lehnen wir ab! Die Inanspruchnahme der Befreiungstatbestände darf nicht durch die Belastungen zusätzlicher bürokratischer Verfahren verhindert werden.
4. Vor der Einführung von Studiengebühren muss sichergestellt werden, dass die den Hochschulen im Rahmen der Umsetzung der Befreiungsvorbehalte und Ausnahmetatbestände vorzulegenden Unterlagen und persönlichen Daten auf das zwingend notwendige Minimum beschränkt werden und eine Behandlung entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sichergestellt ist. Das Personal muss im Umgang mit diesen hochsensiblen Daten aus der persönlichen Lebenssphäre der Betroffenen umfassend geschult werden. Insbesondere die Vertraulichkeit der Daten und deren umgehende Vernichtung sind zu gewährleisten.

Ein wichtiger Aspekt taucht im Entwurf zum STKFG überhaupt nicht auf. Auf welche Weise will der Gesetzgeber gewährleisten, dass der Vertrauensschutz, insbesondere für unseren Personenkreis, für bereits aufgenommene Zweitstudien oder längere Studienzeiten im Erststudiengang erhalten bleibt? Die Übergangsvorschriften geben auf diese Frage keine Antwort!

Dieser Vertrauensschutz muss unter allen Umständen sichergestellt werden!